

Amtliche Bekanntmachung Nr. 122/2026 **des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt**

I.

1. Änderungssatzung (Nachtrag 1) zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohenlockstedt (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 30.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung (Nachtrag 1) zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohenlockstedt (Hebesatzsatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 2 (Realsteuerhebesätze) enthält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 590 % |

(2)	Gewerbesteuer	375 %
-----	---------------	-------

Artikel 2

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese 1. Änderungssatzung (Nachtrag 1) der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohenlockstedt (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 07.08.2026

gez. Wolfgang Wein
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de,
unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.